

UPDÄTE THE LÄND – Handlungshilfe Deponieverordnung 2024

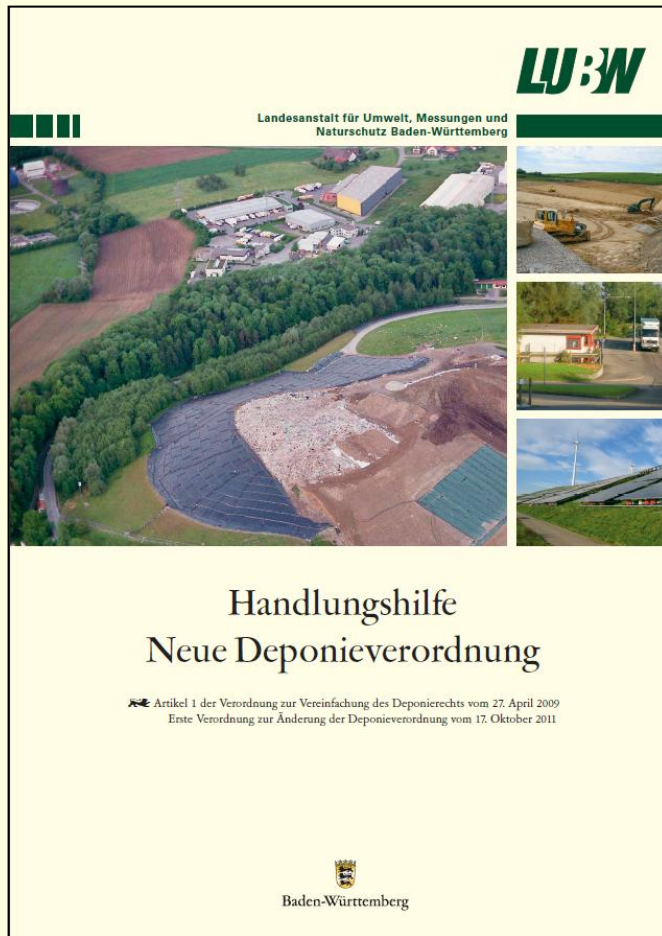
Silvia Venema, Falk Fabian

REFERAT 35 – Kreislaufwirtschaft, Chemikaliensicherheit

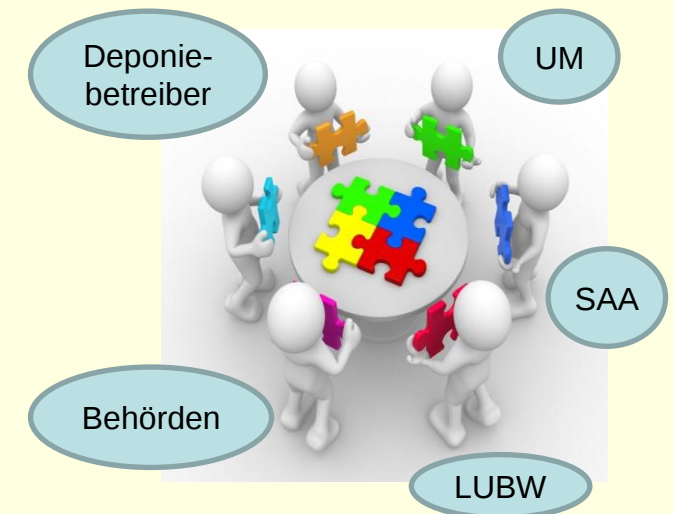


Baden-Württemberg

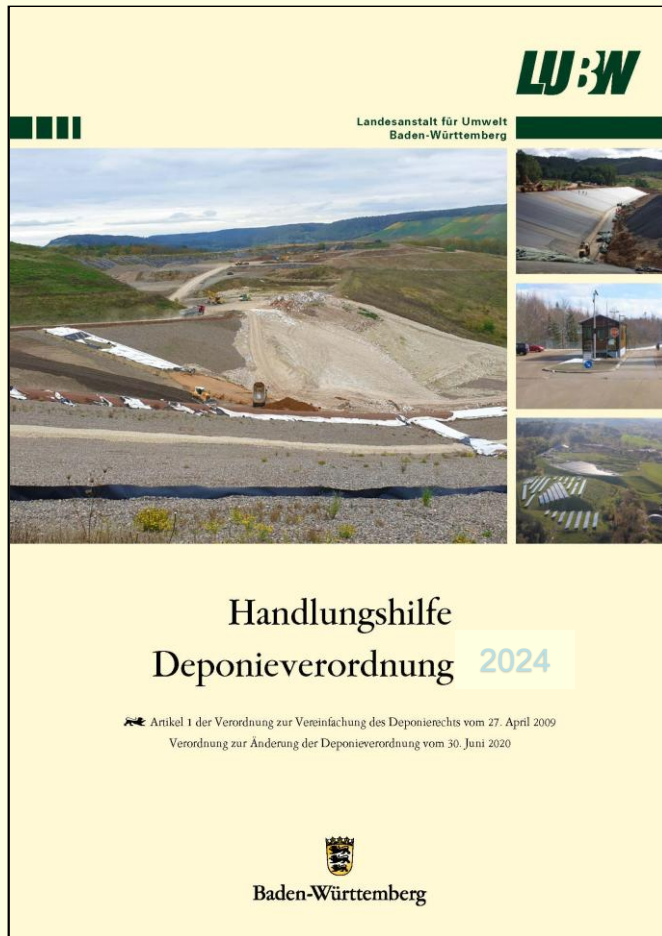
Historie der Handlungshilfe



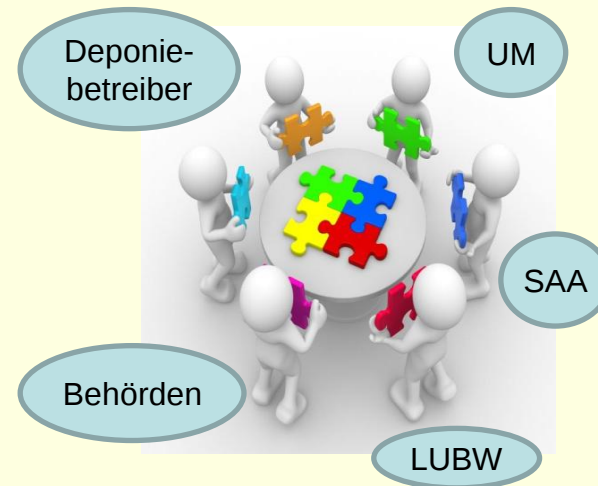
2011 erste Erarbeitung und Veröffentlichung einer „Handlungshilfe“ mit dem Ziel der Förderung eines „einheitlichen Vollzugshandelns“ und
Betreibern sowie zuständigen Genehmigungs-/ Überwachungsbehörden
Auslegungshinweise zur DepV zu geben



Handlungshilfe 2024



Ergänzungen / Überarbeitung der Handlungshilfe durch



Formulare,
Formblätter,
Kontrollbögen und
„Berechnungshilfen“

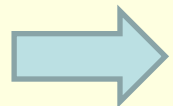
mit dem Ergebnis, dass eine praxistaugliche
Hilfestellung mit rechtskonformen Auslegungshilfen
vorliegt

Hintergrund der Überarbeitung

- Inkrafttreten der Mantelverordnung zum 1. August 2023 und damit die Ersatzbaustoffverordnung als Artikel 1 der Mantelverordnung und Änderung der Deponieverordnung durch Artikel 3 der Mantelverordnung
- Inkrafttreten des § 7 Abs. 3 Deponieverordnung zum 1. Januar 2024 und (Konkretisierung des „Ablagerungsverbotes“ von verwertbaren Abfällen)
- Aktuelle Regelungen zu DK „-0,5“ Deponien in Baden-Württemberg
- Novellierte LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (2023)
- Erfahrungen aus dem Vollzug

Auswirkungen der Mantelverordnung 1

- Harmonisierung zwischen DepV und ErsatzbaustoffV (§ 6 Absatz 1a DepV)
- Überarbeitung der Steckbriefe der „Grenzwertigen Abfälle“
- Ergänzung der Regelungen
 - zur Ablagerung von Abfällen
 - zum Umfang der Analysen vor dem Hintergrund der in der ErsatzbaustoffV ergänzten mineralischen Ersatzbaustoffe (MEB)
 - Einsatzmöglichkeiten von MEB auf Deponien in der Verwertung oder Beseitigung



Überarbeitung der Formblätter der grundlegenden Charakterisierung

Auswirkungen der Mantelverordnung 2

Annahmekriterien für Abfälle erweitert um MEB (§ 6 Absatz 1a DepV)

- Direkte Zuordnung in Deponieklasse 0 und I für
 - güteüberwachte und klassifizierte MEB oder
 - für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut, das nach der ErsatzbaustoffV untersucht und klassifiziert wurde
- Möglichkeit nach § 6 Absatz 1a Satz 2 eine andere Zuordnung zur Deponieklasse durch Beprobung und Untersuchung nach Anhang 4 DepV
 - „Besserstufung“ z.B. RC-1 hat DK I-Zulassung, bei Einhaltung der Parameter für DK 0 Ablagerung auf DK 0
 - kein Freibrief zur Doppelbeprobung, es geht um eine „Bessereinstufung“

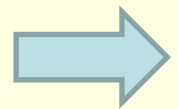
Auswirkungen der Mantelverordnung 3

Analysenprotokolle für MEB und Bodenmaterial/Baggergut

- Fall 1: keine zusätzlichen Analysen nach Anhang 3 und 4 DepV vorzulegen, falls Zuordnung in Deponieklasse 0 oder I
- Fall 2: bei Überschreitung einzelner Parameter der ErsatzbaustoffV Abgleich der überschrittenen Parameter mit Zuordnungswerten Anhang 3 Tabelle 2 DepV (Abgleich von 2:1 Eluat mit 10:1 Eluat)
- Fall 3: keine Analysen erforderlich, wenn die Vorerkundung ergibt, dass Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV einhalten

Verwertungsprüfung

- Konkretisierung der Regelungen für Inertabfalldeponien, auch DK -0,5
- Erweiterung der Regelungen zum Annahmeverfahren um MEB
- Schwerpunkt auf die Verwertungsprüfung im Rahmen der Annahmekontrolle durch faktisches „Deponierungsverbot“ für Abfälle die einem Recycling oder einer Verwertung zugeführt werden können



Verwertungsprüfung erfolgt im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung, hierzu gibt es das Formblatt „Dokumentation der Verwertungsprüfung“

Inertabfalldeponien

- In Baden-Württemberg die besondere Systematik der sogenannten DK -0,5“ Deponien
- Deponierbarkeit von unbelastetem Erdaushub ist nicht mehr gegeben
- Keine grundsätzliche Planrechtfertigung solcher Deponien mehr, nur noch in Ausnahmefällen, wie z.B. bei geogener Schadstoffbelastungen möglich
- Lösungsansätze
 - Informationsangebot der örE zu konkreten Verwertungsmöglichkeiten, z.B. in Form von Verwertungsportalen
 - Erdbörsen für nicht verunreinigten Bodenaushub (in BW: Erdbörse 4.0)

LAGA-Mitteilung 23

„Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ (Einführungsschreiben UM vom 22.08.2023)

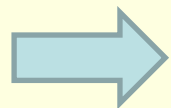
- Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung ergeben sich aus §§ 6, 9 DepV i. V. m. Anhang 5 Nr. 4 Ziff. 2 und 3 der DepV und dem Arbeitsschutz
- Für asbesthaltige gefährliche Bau- und Abbruchabfälle gelten die bewährten Vorgaben zur Ablagerung (u.a. Verpackung in Bigbag, Einbau in Monobereiche)
- Spezifische Regelungen für
 - nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten
 - organikreiche Abfälle

LAGA-Mitteilung 23

- Spezifische Regelungen für die Ablagerung von Bau- und Abbruchabfälle mit geringen Asbestgehalten
 - Nicht gefährliche Abfälle mit geringen Asbestgehalten, die ein geringes Faserfreisetzungspotenzial aufweisen, z. B. Betonbruchabfälle mit asbesthaltigen Kleinteilen (Abstandshalter), können außerhalb von Monobereichen auf Deponien beseitigt werden.
 - Unter Berücksichtigung des für diese Abfälle anzunehmenden reduzierten Faserfreisetzungspotenziales, ggf. i.V.m. weiteren geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung einer Faserfreisetzung, z. B. durch Befeuchten oder Abdeckungen, kann eine staubdichte Verpackung in Bigbags bei diesen Abfällen entbehrlich sein.
- In diesem Fall ist jedoch eine Abdeckung der Materialien nach dem Einbau im Deponiekörper zu empfehlen.

LAGA-Mitteilung 23

- Ablagerung auf Deponien auch bei Überschreitung von Organik, TOC oder Glühverlust auf gesondertem Teilabschnitt einer Deponie der Klasse II mit Zustimmung der Behörde möglich, wenn
 - der Nachweis erbracht wird, dass eine Abtrennung der Fasern nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder
 - kein anderes Entsorgungsverfahren zur Verfügung steht.
- Hinweise zu asbesthaltigen Abfällen wurden im **Formblatt der grundlegenden Charakterisierung** aufgenommen

 Beachtung bei Annahme der Abfälle zum Schutz der Mitarbeiter (Arbeitsschutzmaßnahmen, Abschätzung Freisetzungspotenzial)

Überarbeitung der Formblätter

„Grundlegende Charakterisierung“

- Einarbeitung der Dokumentation durch Regelungen zu MEB nach ErsatzbaustoffV
- Ergänzung der Deklarationsanalysen (§ 8 Absatz 8a DepV i.V.m. § 6 Absatz 1a DepV)
- Anwendung der LAGA M23 Mitteilung
- Unterlagen für die grundlegende Charakterisierung
 - güteüberwachte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB):
Unterlagen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 ErsatzbaustoffV
 - nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut:
Unterlagen gemäß § 17 ErsatzbaustoffV

Vorgangsnummer: _____

Grundlegende Charakterisierung gemäß § 8 DepV vom 27.04.2009	
für die Entsorgung auf der Deponie „____“, DK I _____	
Die Punkte 1. bis 10. sind vom Abfallerzeuger oder einem verantwortlichen Beauftragten vollständig auszufüllen. Eine Entsorgung <u>ohne</u> diese Angaben und Anlagen ist rechtlich nicht zulässig.	
1. Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger: _____ Anfallstelle: _____ Anschrift: _____ Ansprechpartner: _____ Telefon/Telefax: _____ E-Mail: _____
2. Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: _____ Angaben nach AVV - (1) Abfallschlüssel: _____ (2) Bezeichnung: _____ Prozess bei dem der Abfall anfällt / Beschreibung der Zusammensetzung: _____ Dokumentation der Verwertungsprüfung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV) ☐ Abfall ist außerhalb von Deponien nicht verwertbar (Begründung siehe Seite 3 "Dokumentation Verwertungsprüfung")
3. Abfallzusammensetzung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)	Aussehen: _____ Konsistenz: ☐ fest ☐ stichfest ☐ staubförmig ☐ _____ Geruch: _____ Farbe: _____ ☐ Deklarationsanalytik im Umfang von Anhang 3, Tabelle 2 DepV ☐ Schwermetallgehalte im Feststoff ☐ PAK ☐ MKW ☐ BTEX ☐ PCDD/F ☐ LHKW ☐ Herbizide ☐ PFC ☐ _____ Anzahl der analysierten Proben: _____ davon Vollanalysen nach DepV: _____ ☐ Anwendung des Homogenitätskriteriums ☐ keine Untersuchungen nach § 8 Abs. 2 oder 8 DepV Das vom verantwortlichen Probenehmer unterzeichnete Probenahme-protokoll und das Protokoll der Probenvorbereitung sind beizufügen. kritisches Reaktionsverhalten möglich ☐ mit Wasser ☐ mit Lösungsvermittler ☐ nein, nicht zu erwarten (Stichwort: Auslaugung, Gasbildung, Temperatur)
4. Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)	☐ nicht erfolgt; ggfs. Begründung auf Beiblatt ☐ nicht erforderlich (Zuordnungswerte eingehalten) ☐ Art und Zielsetzung: _____
5. Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)	Tonnen einmalig: _____ Tonnen/Jahr: _____

LU:W Formblatt "Grundlegende Charakterisierung", Stand: 15.01.2023 1

Überarbeitung der Formblätter

„Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV“ als integraler Bestandteil der gC

- Inhaltlich wird hier die Verwertungsmöglichkeit des Abfalls abgeprüft
- Ergänzung des Formblattes um die Materialklassifizierung nach ErsatzbaustoffV

Vorgangsnummer (grundlegende Charakterisierung): _____

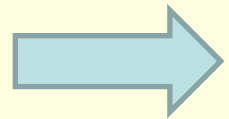
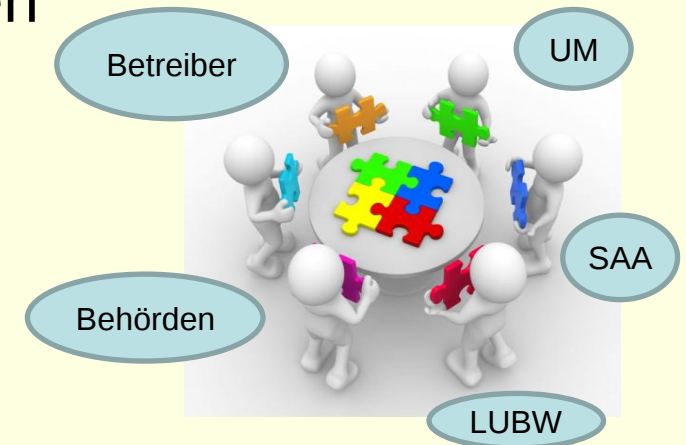
Dokumentation zur Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV	
Warum ist eine Verwertung des Abfalls nicht möglich?	
A	☐ Verwertung ist technisch <u>nicht</u> möglich aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls. (nachvollziehbare Begründung erforderlich!)
B	☐ Verwertung ist grundsätzlich möglich, es ist jedoch keine wirtschaftlich zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden. (Begründung durch konkrete Wirtschaftlichkeitsberechnung bzw. Ablehnungen der angefragten Verwerter als separate Anlage ergänzen). Geprüfte Verwertungswege: ☐ Verfüllungen, Aufschüttungen ☐ Recycling ☐ Behandlungsanlage (mechanisch / biologisch / thermisch) ☐ Sonstige und zwar: _____
Begründung zu A oder B (ggfs. separates Beiblatt, begleitende Unterlagen erforderlich!): _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	
Ort, Datum	Unterschrift (Abfallerzeuger/-besitzer) bei der Erstellung hat mitgewirkt

Anmerkungen:
In § 8 Abs. 1 Nr. 2a DepV ist seit dem 4. Juli 2020 die Dokumentation der Prüfung der Verwertbarkeit durch den Abfallerzeuger/-besitzer als **verpflichtender Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung** vorgeschrieben.
Sofort eine Vermeidung von Abfällen nicht möglich ist, ist der Abfallerzeuger/-besitzer von Abfällen verpflichtet, die Abfälle zu verwerten (§ 7 Abs. 2 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG); i.V. mit § 8 KrWG). Nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).
Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft - Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung:
Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.
Ist keine Verwertung möglich, ist dies schriftlich zu begründen. In der Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die (ablehnenden) Annahmestellen und die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Es soll zudem ersichtlich sein, dass die zum Bauvorhaben/zum Abfall dazugehörigen Unterlagen wie z. B. Prüfberichte auch tatsächlich eingereicht wurden, d.h. die erforderlichen schriftlichen Ablehnungen der angefragten Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

LU:W Formblatt "Grundlegende Charakterisierung", Stand: 15.01.2023 3

Fazit

- bewährtes Format der Handlungshilfe als Hilfestellung für alle Beteiligten
- vereinfachte Arbeitsabläufe durch die Anlagen der Handlungshilfe (einheitliche Formulare, Formblätter, etc.)
- gleiche Entsorgungspraxis und Rahmenbedingungen
- Förderung des „einheitlichen Vollzugshandelns“
- Vermeidung von vielen Einzelanfragen im Vollzug



Veröffentlichung im 2. Quartal 2024

unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/handlungshilfe>



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Baden-Württemberg